

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.233.094

Wien, am 20. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. März 2020 unter der Nr. **1284/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Übermittlung von Bewegungsprofilen an die Regierung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 16:**

- *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Übermittlung der Bewegungsprofile bzw. der Daten und Auswertungen?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob die Zustimmung der betroffenen Kund\_innen eingeholt wurde?*
  - a. Wenn die Zustimmung nicht eingeholt wurde, warum nicht?*
  - b. Wenn ja, in welcher Form wurde die Zustimmung eingeholt?*
  - c. Wenn die Zustimmung nicht eingeholt wurde: War Ihrem Ressort bewusst, dass die Zustimmung der Kund\_innen nicht eingeholt wurde?*
- *Durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass der Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK) der Kund\_innen trotz der Übermittlung der Bewegungsprofile bzw. der Daten und Auswertungen gewahrt wird?*
- *Durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen soll gewährleistet*

werden, dass das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 1 DSG) der Kund\_innen trotz der Übermittlung der Bewegungsprofile bzw. der Daten und Auswertungen gewahrt wird?

- Welche Daten werden konkret an die Bundesregierung übermittelt bzw. können von dieser eingesehen werden?

- Sind die Bewegungsprofile bzw. der Daten und Auswertungen anonymisiert?

Wenn nein, warum nicht?

Laut eines Artikels der New York Times (<https://www.nytimes.com/interactive/2019/12/19/opinion/location-tracking-cellphone.html?fbclid=IwAR16kHz7fcVZsA6kkb3uBt07kWcMSgDCDSMIX2ffHFaUHXRPrGZzQm02Nk>)

sei eine Anonymisierung von Bewegungsprofilen nicht möglich. Wenn ja, wie sollen die übermittelten Bewegungsprofile bzw. der Daten und Auswertungen anonymisiert worden seien?

- Wie wird sichergestellt, dass die übermittelten Daten nicht auf einzelne Personen rückführbar sind, also kein Personenbezug mehr besteht?

- Auf wessen Initiative erfolgte die Übermittlung der Bewegungsprofile bzw. der Daten und Auswertungen?

a. Erfolgte die Übermittlung auf Anfrage der Bundesregierung?

i. Wenn ja, auf wessen Anfrage konkret?

- Für welchen Zeitraum erfolgte die Übermittlung der Bewegungsprofile bzw. der Daten und Auswertungen in diesem Zusammenhang?

- Ist eine weitere Übermittlung von Bewegungsprofilen bzw. der Daten und Auswertungen angedacht?

a. Wenn ja, warum?

b. Wenn nein, warum nicht?

- Wo werden die an die Bundesregierung übermittelten Bewegungsprofile bzw. der Daten und Auswertungen gespeichert?

- An welche Behörden bzw. Stellen werden die Bewegungsprofile bzw. der Daten und Auswertungen übermittelt?

- Wer hat Zugriff auf die der Bundesregierung übermittelten Bewegungsprofile bzw. der Daten und Auswertungen?

a. Werden diese Zugriffe dokumentiert?

ii. Wenn ja, wie werden diese Zugriffe dokumentiert?

iii. Wenn nein, warum nicht?

- Wie wird sichergestellt, dass Unbefugte keinen Zugriff erlangen bzw. im Falle eines unbefugten Zugriffs dieser schnellstmöglich beendet wird?

- Wie setzt die Bundesregierung die Bewegungsprofile bzw. die Daten und Auswertungen ein?

- Drohen Sanktionen, wenn sich aus den jeweiligen übermittelten Bewegungsprofilen

*bzw. der Daten und Auswertungen ergibt, dass sich Kund\_Innen nicht an die Ausgangsbeschränkungen halten?*

*a. Wenn ja, welche?*

Eingangs halte ich fest, dass das parlamentarische Interpellationsrecht ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument ist, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht. Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich daher auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen. Soweit Fragen somit keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sondern Meinungen und Einschätzungen einfordern, sind sie im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Festzuhalten ist in dem Zusammenhang, dass der in der Anfrage genannte Mobilfunkanbieter von sich aus aggregierte Analysen des Bewegungsverhaltens als potenzielle Entscheidungsgrundlage für das staatliche Krisenmanagement erstellt hat. Solche Analysen wurden auch dem im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) im Bundesministerium für Inneres eingerichteten Koordinationsstab zur Prüfung und allfälligen Verwendung übermittelt. Hier erfolgte eine allgemeine Sichtung ohne abschließende Beurteilung, jedoch keine Beauftragung, weitere Analysen zu übermitteln.

Dabei handelt es sich um graphische Darstellungen des Bewegungsverhaltens von Personengruppen in Form von Landkarten und Diagrammen und somit nicht um die Übermittlung von Bewegungsprofilen oder personenbezogenen Daten. Auch Rückschlüsse auf einzelne Personen sind daraus nicht möglich. Es erfolgt hier somit auch keine Speicherung personenbezogener Daten.

Die darüber hinausgehende datenschutzrechtliche Beurteilung der Herstellung dieser Analysen fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Im Übrigen darf ich auf die Beantwortung der korrespondierenden parlamentarischen Anfrage 1283/J des Abgeordneten Dr. Scherak vom 20. März 2020 durch den Herrn Bundeskanzlers verweisen.

Karl Nehammer, MSc



